

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie **(EU) 2020/2184 (DWD)** sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/367 wurden verbindliche europäische Positivlisten veröffentlicht, die festlegen, welche Stoffe in Materialien mit Trinkwasserkontakt verwendet werden dürfen. Alle darin aufgeführten Bedingungen und Migrationsgrenzwerte sind einzuhalten.

Wir bitten Sie daher, alle an uns gelieferten Rohstoffe, Vorprodukte und Werkstoffe auf ihre Konformität mit den Anforderungen der EU-Positivlisten zu prüfen.

Filtermedien (z. B. Aktivkohle, Ionenaustauscherharze) fallen **nicht** unter die europäischen Positivlisten gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367, müssen jedoch gemäß **Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2020/2184 (DWD)** die **hygienischen Mindestanforderungen** erfüllen.

Bitte bestätigen Sie uns schriftlich:

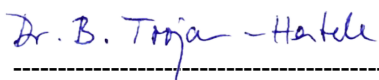
1. Ob alle in Ihren Produkten eingesetzten Stoffe gemäß EU 2024/367 gelistet sind.
2. Ob sämtliche Bedingungen, Reinheitsanforderungen und Migrationsgrenzwerte erfüllt werden.
3. Ob nicht gelistete Stoffe enthalten sind, die künftig nicht mehr eingesetzt werden dürfen.
4. Welche Übergangsfristen ggf. für Ihre Materialien gelten.
5. **Filtermedien:** Einhaltung der Art. 12-DWD-Mindestanforderungen (gesundheitliche/organoleptische Unbedenklichkeit, keine mikrobielle Förderung).
6. Wann eine aktualisierte Konformitätserklärung (DoC) bereitgestellt werden kann.

Wir bitten um Ihre Rückmeldung innerhalb von 4–6 Wochen, um unsere Lieferkettenbewertung fristgerecht abschließen zu können.

Bitte beachten Sie, dass nicht konforme Materialien nach Ablauf der relevanten Übergangsfristen nicht mehr verwendet werden dürfen. Eine zeitnahe Klärung ist daher erforderlich.

Vielen Dank für Ihre Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Birgit Trojan-Heitele

Chemical Research & Regulatory Affairs